

Satzung

der Stadt Ingelheim am Rhein über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Ingelheim am Rhein vom 19. März 1993*

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419 - BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104), des § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 08.04.1991 (BGBl. S. 124), der §§ 42 und 47 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273 - BS 9 - 1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 124), der §§ 18, 32, 33 und 38 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103 - BS 61010), und des § 2 Abs. 2 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 78 - BS 2013-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103), hat der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein am 08.03.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Straßenbaulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze nach Maßgabe des § 1 Bundesfernstraßengesetz und des § 1 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt (Sondernutzungserlaubnis), soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Gemeingebrauch liegt nicht vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht überwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung von Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder zum Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt (§ 45 Abs. 1 LStrG).

§ 3

Antrag, Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig bei der Stadtverwaltung mit Angaben über Ort, Art, Dauer und Umfang der beabsichtigten Sondernutzung zu beantragen. Die Stadtverwaltung kann für die Beurteilung der Sondernutzung ergänzende Angaben verlangen, z. B. Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen und dgl.
- (2) Die Erlaubnis für Sondernutzungen wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden (§ 41 Abs. 2 LStrG).

* In der Fassung der Satzungen vom 21.07.1997 zur 1. Änderung, vom 12.01.2001 zur 2. Änderung, vom 22. Dezember 2005 zur 3. Änderung, vom 03.06.2009 zur 4. Änderung und vom 23.06.2009 zur Änderung des Gestaltungsleitfadens

- (3) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadtverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Stadtverwaltung die Anlage auf seine Kosten zu ändern oder zu entfernen. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße sind die Anlagen unverzüglich zu entfernen. Die Stadtverwaltung kann auch auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen. Die Stadtverwaltung kann auch auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen. Die Stadtverwaltung kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen (§ 41 Abs. 3 LStrG).
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung erstellten Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen (§ 41 Abs. 4 LStrG).
- (5) Ist durch die Ausübung der Sondernutzung eine Belästigung von Anliegern zu erwarten, so hat der Antragsteller auf Aufforderung der Stadtverwaltung die schriftliche Einwilligung der Anlieger vorzulegen.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung zulässig.
- (7) Im übrigen gelten für die Ausübung der Sondernutzung die Vorschriften des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) An innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 12 Abs. 6 Satz 2 und 3 Landesstraßengesetz) gelegenen Straßen bedürfen folgende Sondernutzungen keiner Erlaubnis, soweit sie den Gemeingebrauch nur unerheblich beeinträchtigen:
1. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage in einer Höhe ab 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind, jedoch höchstens 1,00 m in den Gehweg hineinragen und mindestens 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind,
 2. Warenautomaten, die an einer an die Straßen angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind,
 3. Anlagen, die nur in der Oster-, Advents- und Weihnachtszeit aufgestellt werden, wie Lichterketten, Girlanden, Fahnenmaste etc., soweit dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird,
 4. Leitungen und Einrichtungen aller Art, die ausschließlich der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen,
 5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dgl. aus Anlass von Volksfesten, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird bzw. eine Beschädigung nicht zu erwarten ist,
 6. Anlagen für die öffentliche Anschlagwerbung, soweit sie Gegenstand eines besonderen Vertrages mit der Stadtverwaltung sind (Städtereklame),
 7. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen bzw. in Fußgängerbereichen (ausgenommen ist das Aufstellen von Ständen),
 8. behördlich genehmigte oder anzeigepflichtige Umzüge, Prozessionen und ähnliche Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird.
- (2) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflicht bleibt unberührt.
- (3) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für die Straßenbenutzung über den Gemeingebrauch hinaus oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis nach § 2 dieser Satzung, § 41 Abs. 7 LStrG. Die Erhebung von Auslagen und Benutzungsgebühren nach dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 5

Einschränkung der erlaubnisfreien Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können untersagt und ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs, des Straßenbaus oder sonstige öffentlich-rechtliche Interessen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6*

Kosten, Festsetzung

(1) Die Stadt erhebt für Sondernutzungen, mit Ausnahme der erlaubnisfreien Sondernutzungen nach § 4 der Satzung, Verwaltungsgebühren und Sondernutzungsgebühren (Benutzungsgebühren) sowie Auslagen.

(2) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis und für die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren von € 10,- bis € 50,- erhoben. § 7 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 dieser Satzung gelten sinngemäß.

(3) Neben der Verwaltungsgebühr und der Sondernutzungsgebühr hat der Gebührenschuldner die Auslagen nach § 10 Landesgebührengesetz und weitere Kosten zu tragen, die der Stadtverwaltung im Erlaubnisverfahren durch zusätzliche Ortsbesichtigungen, Gutachten u. dgl. entstehen.

(4) Die Verwaltungs-, Sondernutzungsgebühren und Auslagen werden durch Kostenbescheid oder zusammen mit der Sachentscheidung festgesetzt. Die Festsetzung kann auch in einem Bescheid über andere Erlaubnisse/Genehmigungen, insbesondere aufgrund Straßenverkehrsrechts, erfolgen.

(5) Von der Erhebung der in dieser Satzung geregelten Gebühren und Auslagen kann bei Sondernutzungen, die im ausschließlichen oder überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, für Maßnahmen der Stadtbildverschönerung oder Wohltätigkeitsveranstaltungen erfolgen, religiösen, kulturellen oder politischen Zwecken dienen und keine Gewinnerzielungsabsicht besteht, abgesehen werden.

Die Gebührenbefreiungen nach dem Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz bleiben unberührt.

(6) Das Recht, Gebühren und Auslagen nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt ebenfalls unberührt.

§ 7

Bemessung der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühren werden nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, im Einzelfall mindestens € 5,-, erhoben. Soweit in dem Gebührentarif ein Rahmen für die Gebühren vorgesehen ist, richtet sich deren Höhe im Einzelfall nach dem mit der Sondernutzung verbundenen wirtschaftlichen Vorteil und nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch.

(2) Für Sondernutzungstatbestände, die im Gebührentarif nicht enthalten sind, kann eine Sondernutzungsgebühr erhoben werden, die nach den im Gebührentarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist.

(3) Werden die Sätze des Gebührentarifes geändert, so sind für die erteilten Erlaubnisse die künftig fälligen Gebühren nach Inkrafttreten des geänderten Gebührentarifs den geänderten Gebührensätzen anzugleichen.

(4) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührentarif Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Im Übrigen werden angefangene Monate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet. Sieht der Gebührentarif die Gebührenerhebung wahlweise nach verschiedenen langen Zeitabständen vor, so ist die Gebühr nach der für den Gebührenschuldner jeweils günstigsten Berechnungsweise festzusetzen. Angefangene Meter und Quadratmeter zählen bei der Berechnung der Gebühren als volle Meter und Quadratmeter.

(5) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf volle €-Beträge gerundet.

*In der Fassung der Änderungssatzung vom 21.07.1997

§ 8

Kosten- und Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Kosten nach dieser Satzung sind verpflichtet:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) der Veranstalter,
- d) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Derjenige, der eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt, hat, unbeschadet der Ahndung als Ordnungswidrigkeit (§§ 23 FStrG und 53 LStrG), die in dieser Satzung geregelten Gebühren und Auslagen nachzuentrichten.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung des Gebührenanspruchs

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Sondernutzungsgebühren

1. für Sondernutzungen in einem Zeitraum bis zu einem Jahr mit Erteilung der Erlaubnis,
2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils am Beginn des Kalenderjahres. Mit Zustimmung des Erlaubnisnehmers kann die Gebühr für mehrere Jahre in einer Summe entrichtet werden.
3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.

(2) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen entstehen mit Erteilung der Erlaubnis.

§ 10

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Nutzungsberechtigten vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig zurückerstattet, wenn die Stadtverwaltung die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat.

§ 11

Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche

Wird eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder nach Ablauf der festgesetzten Zeit nicht erneuert oder muss eine Sondernutzung wegen Sperrung, Änderung, Einziehung einer Straße oder aus sonstigen Gründen ganz oder teilweise aufgegeben werden, so stehen dem Erlaubnisnehmer keine Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche gegen die Stadt zu.

§ 12

Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 13

Märkte

Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben Wochenmärkte, Volksfeste, Kirchweihen und damit zusammenhängende Veranstaltungen.

§ 14 **

Gestaltungsleitfaden

Bei der Anlegung von Wirtschaftsgärten ist der als Anlage 2 der Satzung beigelegte Gestaltungsleitfaden in der jeweils vom Bau- und Planungsausschuss beschlossenen Fassung zu beachten.

§ 15*

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine der in § 1 dieser Satzung genannten Anlagen ohne Erlaubnis zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung in Gebrauch nimmt (§ 2 Abs. 1),
2. einer nach § 5 ergangenen Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen zuwiderhandelt,
3. einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
4. Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis trotz entsprechender Aufforderung nicht erfüllt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis höchstens € 5.000,- geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) sind anzuwenden.

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Unbeschadet der Vorschriften des § 58 Abs. 1 und 2 LStrG bleiben bei Inkrafttreten dieser Satzung genehmigte und ausgeübte Nutzungsrechte als Sondernutzungen bestehen. Soweit diese Sondernutzungsrechte durch Verträge vereinbart wurden, sind diese Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen und Sondernutzungserlaubnisse nach Maßgabe dieser Satzung und der Gebührentarife zu erteilen.

Ingelheim am Rhein, 19. März 1993
Stadtverwaltung

Vey
Oberbürgermeister

*In der Fassung der Änderungssatzung vom 21.07.1997

** In der Fassung der Änderungssatzung vom 03.06.2009

Anlage 1*

	je Tag €	je Monat €	je Jahr €
1. <u>Baumaßnahmen</u>			
1.1 Straßenaufbrüche, Baubuden, Arbeitswagen, Maschinen, Geräte, Bauzäune, Lagerung von Material und dergl. je m ² beanspruchte Fläche	0,08	2,25	
1.2 Gerüste, je lfdm.	0,10 je Tag bis zu einer Dauer von zwei Monaten 0,20 je Tag für den Zeitraum danach		
1.3 Container, je Stück	1 Tag frei, 2. Tag frei, ab 3. Tag 1,50		
1.4 Sofern durch die in Ziffer 1.1 bis 1.3 aufgeführten Maßnahmen gebührenpflichtiger Parkraum ganz oder teilweise in Anspruch genommen oder dessen Benutzung unmöglich wird: je markiertem Stellplatz ab dem ersten Tag der Benutzung a) Zone 1 : je Tag € 0,60 je Monat € 18,00 b) Zone 2.: je Tag € 1,00 je Monat € 30,00			
Die Einteilung der Zonen 1 und 2 richtet sich nach der Anlage 1 zur Gebührenordnung der Stadt Ingelheim am Rhein über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von öffentlichen Parkeinrichtungen und Parkscheinautomaten vom 01.November 2000 in der jeweils gültigen Fassung.			
2. <u>Werbemaßnahmen</u>			
2.1 Werbeanlagen mit Ausnahme der Pos. 2.2 je m ² Ansichtsfläche	0,20		7,50
2.2 Hinweisschilder (Plakatständer/-tafeln bis DIN A 1), die überwiegend privatwirtschaftlichen Interessen dienen, je Stück	1,00		
2.3 Hinweisschilder (Plakatständer/-tafeln bis DIN A 0), die überwiegend privatwirtschaftlichen Interessen dienen und längerfristig im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu der gewerblichen Niederlassung des Aufstellers stehen, je Stück			
		10,00	100,00
3. <u>Gewerbliche Veranstaltungen</u>			
3.1 Kioske, Stände, Verkaufswagen u. ä. Verkaufseinrichtungen mit Ausnahme der Pos. 3.2 und 3.3 je m ² beanspruchte Fläche	1,00	15,00	
3.2 Verkaufseinrichtungen nach Pos. 3.1, welche Speisen, Getränke oder Genussmittel zum sofortigen Verzehr anbieten (Imbissstände) je m ² beanspruchte Fläche	2,00	30,00	
3.3 Spezialmärkte (Flohmärkte, Antiquitätenmärkte etc.), für die Veranstaltung je m ² beanspruchte Fläche	0,50 bis 1,00		

* In der Fassung der Satzungen vom 21.07.1997 zur 1. Änderung, vom 12.01.2001 zur 2. Änderung, vom 22.12.2005 zur 3. Änderung und vom 03.06.2009 zur 4. Änderung

	je Tag €	je Monat €	je Jahr €
3.4 Informationsstände bis 2 m Front mit Verkauf jeder weiterer Meter	10,00 5,00		
3.5 Sonstige Fälle je m ² beanspruchte Fläche	0,50 bis 1,50		
4. <u>Sonstige Sondernutzungen</u>			
4.1 Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern je m ² beanspruchte Fläche	0,50		
4.2 bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Balkone, Erker und sonstige Überbauungen auf öffentlichen Straßen, je m ² bean- spruchte Fläche		richtet sich nach dem m ² Preis der je- weiligen Fläche; einmalige Gebühr	
4.3 Straßenfeste mit gewerblichem Charakter je 100 m ² bean- spruchte Fläche (Nachbarschaftsfeste sind gebührenfrei)	50,00		
4.4 Sonstige nicht gewerbliche Sondernutzung je m ² beanspruchte Fläche	0,25 bis 1,00		

Gestaltungsleitfaden Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen Gestaltung von Außengastronomie und sonstigen Sondernutzungen

Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum können zur Belebung und Aufwertung des öffentlichen Raumes beitragen. Damit die Gestaltqualität der öffentlichen Verkehrsflächen in Ingelheim bei der Nutzung durch Private berücksichtigt wird, sind gestalterische Leitlinien für die Genehmigung solcher Sondernutzungen, und hier insbesondere der Außengastronomie, erarbeitet worden.

Dabei soll durch eine möglichst ansprechende und unaufgeregte Gestaltung erreicht werden, dass sich die Sondernutzungen harmonisch in das Straßenbild einfügen und die gestalterischen Konzeptionen der öffentlichen Räume erkennbar bleiben.

Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Damit der hochwertigen Gestaltung auch bei der gerne gesehenen Belebung unserer öffentlichen Straßenräume durch Gastronomie und andere Nutzungen Rechnung getragen wird und sich ein attraktives und harmonisches Straßenbild ergibt, werden bei der Genehmigung von Sondernutzungen folgende Leitlinien für die Gestaltung der Sondernutzungen angewandt:

Flächige Sondernutzungen:

Die Gliederung des Straßenraums, seine offene und komfortable Gestaltung soll erkennbar bleiben. Deshalb können für flächige Sondernutzungen möglichst nur Parkplatzflächen beansprucht werden, damit der Gehwegbereich für Fußgänger oder punktuelle Sondernutzungen (Auslagen, Werbetafeln) frei bleibt:

- Zulässig sind flächige Sondernutzungen wie Außengastronomien nur im Bereich von Parkplätzen
- Ausnahmen sind abhängig von der örtlichen Situation nur dann möglich, wenn ausreichender Platz für Fußgänger bleibt und verkehrliche und gestalterische Belange nicht beeinträchtigt werden.
- Nicht zulässig sind Verankerungen im Belag, flächige Abdeckungen und andere Veränderungen des Belags.

Die zusammenhängend gestalteten Bereiche sollen erkennbar bleiben und die Bereiche flächiger Sondernutzungen sollen durchgängig einladend und offen wirken, anstatt sich von den Fußgänger- und anderen Verkehrsbereichen abzugrenzen.

Für die Markierung der Außengastronomien als flächigen Sondernutzungen mit Aufenthaltscharakter gegenüber den sonstigen Verkehrsflächen gilt deshalb:

- Die von der flächigen Sondernutzung mit Aufenthaltscharakter bewirtschaftete Fläche kann augenscheinlich gekennzeichnet werden. Dies kann durch runde oder quadratische Blumenkübel aus Terrakotta, Steingut, Beton, Metall, Holz geschehen. Diese sind, um nicht einen abgeschlossenen Eindruck zu vermitteln, mit einem Zwischenabstand von min. 2 m aufzustellen.
- Die Blumenkübel sind zu bepflanzen und diese Bepflanzung ist zu pflegen. Dabei darf eine Gesamthöhe von 1,5m über Verkehrsfläche nicht überschritten werden.
- Eine „Abgrenzung“ vom öffentlichen Verkehrsraum mit einem durchgängigen Zaun oder einer dichten Reihe von Blumenkästen ist nicht zulässig.

Punktuelle und flächige Sondernutzungen:

Möblierung im Straßenraum soll hochwertig und solide aussehen und vermeiden „schäbig“ zu wirken:

- Zugelassen werden Stühle, Tische und Verkaufs- oder Werbeständer mit Tragstruktur aus Holz oder Metall und Sitzflächen, Lehnen und Tischplatten aus Holz, Metall oder Kunststoff in Natur oder gedeckten Farben, grelle (Neon-) Farben sind nicht zugelassen.
- Zugelassen werden weiter Schirme frei stehend (mit eigenem Fuß) mit einer Tragstruktur aus Holz oder Metall und einer einfarbigen Bespannung in Natur oder gedeckten Farben. Die Schirme sollen ein hochwertiges Erscheinungsbild betonen und deshalb ohne grelle Farben sein.
- Nicht zulässig sind Verankerungen im Belag und andere Veränderungen des Belags.

Die Antragsteller werden aufgefordert, mit dem Antrag auf Genehmigung der Sondernutzung einen skizzenhaften Gestaltungsplan einzureichen, der Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis wird.

* In der Fassung der Änderung der Gestaltungsrichtlinie vom 23.06.2009

Das Ordnungsamt und das Bau- und Planungsamt beraten Sie bei Bedarf gerne zu allen Fragen der Gestaltung und Genehmigungsfähigkeit.

Ansprechpartner ist das Ordnungsamt, Herr Herbert Schönherr, Tel.: 06132 782-181

1. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 26. März 1993.
2. Tag des Inkrafttretens der 1. Änderungssatzung vom 21. Juli 1997: 23. Juli 1997
3. Tag des Inkrafttretens der 2. Änderungssatzung vom 12. Januar 2001 : 17. Januar 2001
4. Tag des Inkrafttretens der 3. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2005 : 28. Dezember 2005
5. Tag des Inkrafttretens der 4. Änderungssatzung vom 03. Juni 2009: 01. Januar 2009
6. Tag des Inkrafttretens der Änderung der Gestaltungsrichtlinie vom 23. Juni 2009: 11.06.2010